

**Verordnung aufgrund der im Sinne des § 27 Abs 5a RAO erfolgten Briefabstimmung vom  
05.11.2020 der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer über die Höhe der Beiträge zu den  
Versorgungseinrichtungen  
(Umlagenordnung 2021)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2020 wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück  
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**2. Hauptstück  
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**3. Hauptstück  
Beitragsermäßigungen**

- § 11. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung und bei Geburt eines Kindes

**4. Hauptstück  
Beitragsbefreiungen**

- § 12. Beitragsbefreiung während des Bezuges von Wochengeld
- § 13. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

**5. Hauptstück  
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 14. Kosten des Nachkaufs

## **6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag**

§ 15. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

## **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

§ 16. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

### **2. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

### **3. Hauptstück Fälligkeiten**

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

## **4. Teil Schlussbestimmungen**

§ 20. Inkrafttreten

---

## **1. Teil**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Geltungsbereich**

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

#### **Beitragsbetreuung**

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung, mit der ein 100 Euro übersteigender Betrag geltend gemacht wird, ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 UGB in Höhe von 40 Euro zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

## **Anrechnung**

**§ 3.** Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

## **Stundung der Beiträge**

**§ 4.** (1) Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

(2) Für Stundungen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen von COVID-19 gewährt wurden, sind keine Verzugszinsen zu entrichten.

## **Verfahren**

**§ 5.** Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

## **2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

#### **Normbeitrag**

**§ 6.** Für das Kalenderjahr 2021 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO) RGBl. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.173,84 Euro (jährlich 14.086,08 Euro) festgelegt.

#### **Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 7.** (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 256,68 Euro (jährlich 3.080,16 Euro) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 917,16 Euro (jährlich 11.005,92 Euro) zu entrichten.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gem. Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind und keinen Antrag gem. § 13 Abs 1 gestellt haben, haben den Normbeitrag gem. § 6 zu entrichten.

#### **Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 8.** Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 den Normbeitrag zu entrichten.

#### **Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern**

**§ 9.** (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2021 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 306,25 Euro (jährlich 3.675,00 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 10 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

## **2. Hauptstück Fälligkeiten**

### **Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern**

**§ 10.** Die Beiträge nach § 7, § 8 und § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Jänner
2. April bis Juni am 15. April
3. Juli bis September am 15. Juli
4. Oktober bis Dezember am 15. Oktober

zur Zahlung fällig.

## **3. Hauptstück**

### **Beitragsermäßigungen**

#### **Beitragsermäßigung bei Ersteintragung und Geburt eines Kindes**

**§ 11.** (1) Wird ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (gemäß § 3 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018) vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen, so hat sie/er hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A über Antrag für die ersten vier, mit der Eintragung beginnenden, Kalendervierteljahre ein Drittel und für die darauffolgenden vier Kalendervierteljahre zwei Drittel der jeweiligen Beiträge zu leisten. Der Antrag ist bei sonstiger Verfristung für die ersten vier Kalendervierteljahre spätestens zwei Monate und für die weiteren vier Kalendervierteljahre spätestens 12 Monate, jeweils ab Ersteintragung in die Liste, bei der OÖ. Rechtsanwaltskammer zu stellen. Bei Anwendung dieser Regelung sind Eintragungszeiten in Listen anderer Rechtsanwaltskammern zu berücksichtigen.

(2) Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen.

## **4. Hauptstück**

### **Beitragsbefreiungen**

#### **Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld**

**§ 12.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

#### **Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018**

**§ 13.** (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind über Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Die Befreiung ist mit Wirksamkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten vorzunehmen.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

## **5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten**

### **Kosten des Nachkaufs**

**§ 14.** Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.306,02 Euro zu entrichten.

## **6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag**

### **Höhe des Pensionssicherungsbeitrags**

**§ 15.** Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2021 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

## **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

#### **Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen**

**§ 16.** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 einen quartalsmäßigen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 1.670,25 Euro (jährlich 6.681,00 Euro) zu entrichten.

### **2. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

#### **Beitragsermäßigung bei Ersteintragung**

**§ 17.** Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 111,35 Euro (jährlich 1.336,20 Euro).

#### **Einkommensbezogene Beitragsermäßigung**

**§ 18.** Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 111,35 Euro (jährlich 1.336,20 Euro),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 222,70 Euro (jährlich 2.672,40 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 334,05 Euro (jährlich 4.008,60 Euro).

### **3. Hauptstück Fälligkeiten**

#### **Fälligkeit der Beiträge**

**§ 19.** Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Februar
  2. April bis Juni am 15. Mai
  3. Juli bis September am 15. August
  4. Oktober bis Dezember am 15. November
- zur Zahlung fällig.

**4. Teil**  
**Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten**

**§ 20.** Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

**Verordnung aufgrund der im Sinne des § 27 Abs 5a RAO erfolgten Briefabstimmung vom  
05.11.2020 der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer über die Höhe der von der  
Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen**

**(Leistungsordnung 2021)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2020 wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

**2. Teil**

**Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004**

- § 5. Individuelle Regelung

**3. Teil**

**Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück  
Basisaltersrente**

- § 6. Höhe der Basisaltersrente

**2. Hauptstück  
Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf den Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

**4. Teil**

**Versorgungseinrichtung Teil B**

- § 11. Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

**5. Teil**

**Schlussbestimmungen**

- § 12. Inkrafttreten

## **1. Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

**§ 1** Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

### **Auszahlung der Leistungen**

**§ 2** (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

### **Konto auf das die Rente ausbezahlt wird**

**§ 3** Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

### **Verfahren**

**§ 4** Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

## **2. Teil**

### **Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004**

#### **Individuelle Regelung**

**§ 5** Zur Wahrung wohlerworbener Rechte (§ 49 Abs 1 RAO, § 62 der Satzung Teil A 2018) sind die bis zum 31.12.2017 in Kraft gestandenen Übergangsbestimmungen der Satzung Teil A (§ 18), in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16.10.2014, weiter anzuwenden.

## **3. Teil**

### **Versorgungseinrichtung Teil A**

#### **1. Hauptstück Basisaltersrente**

##### **Höhe der Basisaltersrente**

**§ 6** Die Basisaltersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto 2.605,97 Euro.

#### **2. Hauptstück Todfallsbeitrag**

##### **Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag**

**§ 7** Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
2. der oder die Verstorbene
  - a) zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war oder
  - b) zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
  - c) im Fall des vorzeitigen Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vor Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zur freiwilligen Weiterversicherung im Todfallsbeitrag optiert hat.



3. der oder die Verstorbene bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.
4. Der Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nach Zurücklegung einer Wartezeit von einem Jahr.

#### **Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag**

**§ 8** (1) Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, bis zur nachgewiesenen Höhe derselben an diejenigen Personen auszubezahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben.

(2) Ein restlicher Todfallsbeitrag ist an diejenigen Personen auszubezahlen, die der Verstorbene letztwillig oder durch schriftliche Mitteilung an die OÖ Rechtsanwaltskammer als Zahlungsempfänger eingesetzt hat und zwar, soweit keine abweichende Anordnung getroffen wurde, zu gleichen Teilen. Bei Fehlen einer solchen Willenserklärung ist der Todfallsbeitrag seiner/seinem vorhandenen Ehepartner/in bzw. Partner/in, und in Ermangelung eines solchen den erbberechtigten Kindern im Verhältnis ihrer Erbquoten auszubezahlen. Bei allen Angehörigen und jeder Art der Willenserklärung ist die Widerrufsregel des § 725 ABGB anzuwenden.

- (3) Andere Personen haben keinen Anspruch auf Auszahlung des Todfallsbeitrages.

#### **Höhe des Todfallsbeitrages**

**§ 9** Die Höhe des Todfallsbeitrages wird pro Sterbefall für die zum Zeitpunkt des Sterbefalles eingetragenen Rechtsanwälte und Mitglieder der Versorgungseinrichtung gem. Satzung Teil A mit 43,60 Euro und für die Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zum Zeitpunkt des Sterbefalles mit 21,80 Euro festgesetzt.

#### **Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag**

**§ 10** (1) Der Todfallsbeitrag ist von der OÖ Rechtsanwaltskammer den anspruchsberechtigten Personen über Antrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheids, mit dem der Todfallsbeitrag zuerkannt wurde, auszubezahlen. Vorschreibungen der OÖ Rechtsanwaltskammer an die gemäß § 9 zahlungspflichtigen Personen sind sofort fällig.

- (2) Rechtsanwaltsanwärter/innen sind von der Entrichtung des Todfallsbeitrages ausgenommen.
- (3) In Fällen der Beitragsbetreuung findet § 2 der Umlagenordnung Anwendung.

### **4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B**

#### **Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen**

**§ 11** Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

### **5. Teil Schlussbestimmungen**

#### **Inkrafttreten**

**§ 12** Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.